



<b>STELLUNGNAHME zum Ergänzungsantrag</b>  Stadtrat Marc Bernhard (AfD) Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD)  vom: 18. September 2016	Vorlage Nr.:	<b>2016/0551</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 4</b>
<b>Einführung einer Zweitwohnungssteuer in Karlsruhe zum 01.01.2017</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>20.09.2016</b>	<b>3</b>	<b>x</b>	

**Kurzfassung**

Siehe Seite 2

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:			
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja	abgestimmt mit

- A) In die „Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Karlsruhe“ ist unter „§3 Steuerbefreiungen“ ganz unten zusätzlich aufzunehmen: „Personen, die ihre Hauptwohnung im Karlsruher Stadtgebiet haben, sind von der Karlsruher Zweitwohnungssteuer befreit.“

Die beantragte Ergänzung zu § 3 der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stad Karlsruhe ist rechtlich nicht möglich.

Die Stadt Überlingen hatte in ihrer ursprünglichen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 21.01.1976 lediglich auswärtige Zweitwohnungsinhaber der Zweitwohnungssteuer unterworfen. Zweitwohnungsinhabern, die in Überlingen ihren Hauptwohnsitz hatten, wurde eine Zweitwohnungssteuer nicht auferlegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte in einer Entscheidung vom 06.12.1983 (AZ: 2 BvR 1275/79) festgestellt, dass die betreffenden Paragraphen der Satzung der Stadt Überlingen nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar und nichtig sind. Hierzu führte das Gericht aus, dass jemand nicht deshalb zu einer Steuer herangezogen werden darf, weil er kein Einheimischer ist. Für eine Schlechterstellung der Auswärtigen müssten sachliche Gründe gegeben sein, die sich aus dem Wesen und Zweck der jeweiligen Steuer herleiten lassen (BVerfGE 19, 101). Einleuchtende Gründe dafür, nur die auswärtigen Inhaber von Zweitwohnungen, die weder aus beruflichen Gründen noch zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet wohnen, der Steuer zu unterwerfen, die einheimischen Zweitwohnungsinhaber dagegen generell nicht zur Steuer heranzuziehen, sind nicht vorhanden.

- B) Als Ergänzung zum Beschlusstext „Desweiteren beschließt der Gemeinderat, die Erstwohnsitzkampagne mit der Einführung der Zweitwohnungssteuer in Karlsruhe zu beenden.“

Die beantragte Ergänzung des Beschlusstextes ist abzulehnen.

Seit 2007 wird in Karlsruhe die Erstwohnsitzkampagne mit dem Ziel betrieben, dass sich Studierende mit Hauptwohnsitz anmelden. Sie ist nicht nur ein großer wirtschaftlicher Erfolg und hat zu einer deutlichen Zunahme der Anmeldungen von Personen mit Erstwohnsitzen in Karlsruhe geführt. Durchschnittlich nehmen ca. 4.500 bis 5.000 Personen pro Jahr das Begrüßungspaket in Empfang. Sie ist darüber hinaus auch eine wichtige Marketingmaßnahme zur Stärkung der Marke Karlsruhe.

Auch nach der ab dem Jahr 2017 geplanten Einführung der Zweitwohnungssteuer wird sich an der oben geschilderten Situation nichts ändern. Der wirtschaftliche Erfolg der Erstwohnsitzkampagne wird ohne Änderung fortgeschrieben. Eine Beendigung der Erstwohnsitzkampagne würde aufgrund der dann verringerten Zahl von Erstwohnsitzmeldungen unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zu einer finanzwirtschaftlich schlechteren Position der Stadt Karlsruhe führen.

Durch die Zweitwohnsitzsteuer werden vorwiegend andere Zielgruppen erreicht. Es wird darüber hinaus erwartet, dass sich aus der relevanten Zielgruppe der Studierenden ca. 400 zusätzliche Erstwohnsitze durch eine Statusänderung vom Zweitwohnsitz zum Erstwohnsitz generieren lassen. Diese Zahl wurde auf Basis eines Städtevergleichs in Baden-Württemberg geschätzt.

Dieser Argumentation folgend hat der Gemeinderat am 26.04.2016 (TOP 13) die Maßnahme M 12 Stadtkämmerei „Steigerung der Erträge durch Einführung der Zweitwohnsitzsteuer ergänzend zur Erstwohnsitzkampagne“ zur Umsetzung empfohlen.